STATUTEN VEREIN «JAZZBARAGGE»

1. Name, Sitz
2. Zweck des Vereins
3. Vorstand
4. Mitglieder/Gönner
5. Einnahmen, Finanzen und Haftung
6. Auflösung des Vereins
7. Inkrafttretung

1. Name, Sitz

Unter dem Namen JazzBaragge, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
Vereinssitz ist: Verein JazzBaragge, c/o Jazz Verein Moods, Schiffbaustr 6, 8005 Zürich

2. Zweck des Vereins

Der Verein hat zum Zweck, die Musik, insbesondere den Jazz zu fördern und zu unterstützen.
Der Verein fördert den Nach wuchs, insbesondere Abgänger von Jazzschulen und jungen Musikern.
Der Verein kann als Veranstalter und/oder als Partner von Veranstaltern auftreten.
Der Verein kann Immobilien erwerben und veräussern, sofern dies zum Nutzen des Vereins geschieht.
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Somit erfüllt der Verein die Voraussetzung der Steuerbefreiung gemäss § 61 lit f. StG.

3. Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Buchhalter
sowie aus den Verantwortlichen für die Bereiche: Personal, Programmierung, Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederbetreuung.

Der Präsident hat den Vorsitz des Vereins. Er koordiniert die Vereinsaktivitäten sowie die Mitgliederversammlung und beruft dieselbe ein.

Wahl/Abwahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die jährliche Mitgliederversammlung gewählt und verpflichtet sich, im Sinn und Zweck des Vereins zu handeln. Bei einer Vakanz innerhalb des Vorstandes hat dieser das Recht, eigenmächtig eine Ersatzperson ad interim in den Vorstand aufzunehmen, um den laufenden Betrieb nicht zu gefährden.
Der Vorstand kann durch einen begründeten, von mindestens 1/5 der Mitglieder unterstützten Misstrauensantrag an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden.
Die Vorstandsmitglieder erhalten die Gratis Mitgliedschaft während ihrer Amtszeit.
Die Gründungsmitglieder Peewee Windmüller und Dave Feusi haben die Gratis Mitgliedschaft auf Lebzeiten.
Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

4. Mitglieder/Gönner

Mitglieder

Es wird ein Mitgliederbeitrag von CHF 70.-/ p.a. (StudentInnen 45.-) erhoben. Grundsätzlich kann jede natürliche und jede juristische Person Mitglied des Vereins JazzBaragge werden. Voraussetzung dafür ist jedoch das Interesse an dem Verein und die Bereitschaft zur gelegentlichen Mitarbeit.
Soweit durch die Mitgliederversammlung nicht anderweitig bestimmt, erfolgen sämtliche Beiträge der Mitglieder materieller und immaterileller Natur in vollem Umfang unentgeltlich und ehrenamlich.
Ein Mitglied kann nur aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er / sie aktiv gegen die Interessen des Vereins handelt. Der Ausschluss muss mit dem absoluten Mehr an einer Mitgliederversammlung bestätigt werden. Im Falle eines Ausschlusses verliert das ausgeschlossene Mitglied jeden Anspruch auf die geleisteten Beiträge.

Gönnermitglieder

Gönnermitglieder des Vereins JazzBaragge sind alle jene Personen, welche einen Geld- oder Sachwerte in der Höhe ab CHF 100.- dem Verein spenden. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die obengenannte Mitgliedschaft.

Gönner

Gönnermitglieder des Vereins JazzBaragge sind alle jene Personen, welche einen Geld- oder Sachwerte in der Höhe ab CHF 100.- dem Verein spenden.

5. Einnahmen, Finanzen und Haftung

Einnahmen

1. Einnahmen des Barbetriebes
Die Einnahmen aus dem Barbetrieb werden pro Veranstaltung abgerechnet

2. Mitgliederbeiträge
Mitgliederbeiträge: CHF 70.- , StudentInnen 45.- , Kenntnis der Statuten, 1 Stimmrecht an der Mitgliederversammlung

3. Gönnermitgliederbeiträge
Gönnermitgliederbeiträge: ab CHF 100.- , Kenntnis der Statuten, 1 Stimmrecht an der Mitgliederversammlung

4. Gönnerbeiträge
Gönnerbeiträge: ab CHF 100.- , Kenntnis der Statuten nicht not wendig, kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung

5. Sponsoringbeiträge:
können in Sach-Dienstleistungen oder in Cash angenommen werden

6. Fördergelder aus öffentlicher Hand

Finanzen / Buchhaltung

Der gewählte Kassier des Vereins verpflichtet sich, den finanziellen Geschäften nach Treu und Glauben nachzukommen.

Investitionen, die die Aufrechterhaltung der wöchentlichen Jam-Night übersteigen, sind vom Vorstand zu genehmigen. Der Kassier hat das Recht und die Pflicht den Vorstand darauf hinzu weisen, eine grössere Investition (ab ca. 10 % der Jahreseinnahmen) abzulehnen,
wenn diese den Verein in finanzielle Nöte bringt.

Der Kassier hat die Pflicht, eine absehbare Verschuldung des Vereines umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand ist bei einer Verschuldung verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Sachlage klar darzulegen.

Der Kassier ist verpflichtet, auf Voranmeldung 14 Tage im voraus dem Vorstand Einsicht in die Buchführung zu gewähren.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils per 1.1. und endet per 31.12.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins JazzBaragge haftet nur das Vereinsvermögen gemäss ZGB . Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit an einerausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die nach Auflösung des Vereins
verbleibenden Mittel sind einer steuerfreien Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu- zuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen

Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit der Mitgliederversammlung.
Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2016 vom Vorstand und den anwesenden Mitgliedern genehmigt. Sie treten mit gleichem Datum in Kraft.

Zürich, 10. Februar 2008